

Bundesministerium für Justiz
Abt. I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://www.wko.at/oe/news/rechtspolitik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.200.085
5.3.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50.2.8.2026/MSt/ZI
Mag. Huberta-Maitz-Strassnig

Durchwahl
4296

Datum
9.4.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz - WaRUG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um die Umsetzung der zivilrechtlichen Vorgaben der Richtlinie zur Förderung von Reparaturen (RL(EU) 2024/1799; R2R-RL, Warenreparatur-RL, deren erklärtes Ziel darin besteht, Reparaturen zu forcieren, um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und Verbraucher anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen und auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entstehen zu lassen.

Während die Zielsetzungen, nachhaltigen Konsum, nachhaltige Produkte und eine längere Nutzung fördern zu wollen, anzuerkennen sind, muss an dieser Stelle doch in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die in diesem Gesetzesprojekt enthaltenen Vorgaben für die betroffenen Unternehmen, wie insbesondere Hersteller und Händler, mit beträchtlichen zusätzlichen Belastungen in Form von Umstellungs- und in der Folge auch dauerhaftem Erfüllungsaufwand verbunden sind. Verschärft wird die Situation durch die entstehende Rechtsunsicherheit, zumal zahlreiche Unklarheiten bestehen bleiben, die allerdings zugegebenermaßen bereits in der Richtlinie ihren Ursprung haben.

Es bleibt jedenfalls fraglich, ob die Vorgaben, die die Unternehmen unzweifelhaft vor beträchtliche Herausforderungen stellen, in der Realität zur Verwirklichung der höheren Ziele beitragen und tatsächlich die beabsichtigten Effekte haben werden. Denn es wird vielmehr auch

darauf ankommen, ob Verbraucher letztlich bereit sein werden, ihre Verantwortung in die richtige Richtung wahrzunehmen und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

Auch wenn der Entwurf vor dem Hintergrund der oben dargestellten Aspekte der Belastung der Wirtschaft insgesamt kritisch zu sehen ist, erkennen wir es als sinnvoll an, dass sich die Entwurfsverfasser:innen um eine möglichst richtliniennahe, notwendige Umsetzung bemüht haben. Insbesondere bei einem Punkt dürfte dies im Ergebnis allerdings - wohl aufgrund eines Missverständnisses - nicht der Fall sein (siehe dazu unten zu § 9b Abs 2 KSchG).

II. Im Detail

Zu Art 1 - Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes

§ 5d KSchG (Europäisches Formular für Reparaturinformationen)

Die Bestimmungen über das „Europäisches Reparaturformular“ nehmen so wie in der Richtlinie auch im vorliegenden Entwurf einen großen Regelungsumfang ein. Dies ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass dieses Formular - nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission - zur verpflichtenden Verwendung für jeden Reparaturbetrieb aus sämtlichen Branchen konzipiert war. Es ist sehr sinnvoll, dass der EU-Gesetzgeber die Warnungen der Wirtschaft vor einer überbordenden Bürokratie in Richtung „Zettel- bzw. Formularwirtschaft“ ernst genommen hat und von einem Zwang zur Verwendung abgesehen wurde. Der letztlich vorgenommene Schwenk hin zur Freiwilligkeit der Verwendung ist richtig und dabei muss es auch künftig bleiben.

§ 9b KSchG (Reparaturverpflichtung des Herstellers)

Zu Abs 1:

Bemängelt wurde im Rahmen der kammerinternen Begutachtung die Komplexität des Entwurfes unter anderem dahingehend, dass es insbesondere für betroffene Mitglieder schwierig sein kann § 9b KSchG und § 10 Abs 2a VGG abzugrenzen bzw. zu erkennen, welche Produktgruppen von welcher Bestimmung nun tatsächlich erfasst werden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass § 9b KSchG schlicht nur dynamisch auf den Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/ 1799 verweist, der Rechtsakte mit EU-rechtlichen Anforderungen an die Reparierbarkeit auflistet und künftig um weitere Rechtsakte ergänzt werden soll.

EU-Richtlinien sind schließlich doch Rechtsakte, die sich grundsätzlich nur an die Mitgliedstaaten und nicht an Rechtsunterworfenen selbst wenden. Es wird angeregt, diese Regelungstechnik im Interesse der Transparenz für die von den Pflichten Betroffenen zu überdenken.

Art 5 Abs 1 letzter Satz der R2R-RL bestimmt, dass die Reparaturverpflichtung auch untervergeben werden kann. Dazu führen die Erläuterungen aus (S. 11), dass diese Bestimmung aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher Bestimmungen keiner Umsetzung bedarf. Auch wenn es richtig sein mag, dass dies nach bestehendem Zivilrecht möglich ist, schiene es sinnvoll und wichtig, das Recht auf Untervergabe von Reparaturaufträgen doch auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung wäre im Hinblick auf Rechtssicherheit und Transparenz für die Rechtsunterworfenen zu begrüßen, zumal neben Herstellern subsidiär auch andere Wirtschaftsakteure betroffen sein können.

In den Erläuterungen (S. 10, letzter Absatz) wird versehentlich die Richtlinie (EU) 2019/771 zitiert. Es ist wohl die gegenständliche R2R-Richtlinie gemeint.

Zu Abs 2:

In § 9b Abs 2 findet sich die Definition von „Reparatur“ im Sinne des Verweises in Art 2 Nr. 3 der R2R-Richtlinie, indem die entsprechende Begriffsbestimmung des Art 2 Nr. 20 der Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 übernommen wird. Dadurch wird nun auf die Reparatur von fehlerhaften Produkten „oder Abfall“ abgestellt, womit auch „Abfall“ in die Reparaturpflicht einbezogen würde. Dies würde - wenn auch unbeabsichtigt - im Ergebnis gold plating darstellen.

Der Geltungsbereich der (Waren-) Reparaturrichtlinie ist in Art 1 Abs 1 und 2 als „Reparatur von Waren“ definiert. Abfall ist definitionsgemäß keine „Ware, die von Verbrauchern erworben wurde“. Es liegt hier wohl ein Missverständnis vor, das sich daraus ergibt, dass - wie oben ausgeführt - in Art 2 Nr. 3 der gegenständlichen R2R-RL auf die Definition in Art 2 Nr. 20 der Ökodesign-VO verwiesen wird, in welcher beim Reparaturbegriff auch „Abfall“ erwähnt wird. Das ändert aber nichts daran, dass der Geltungsbereich der Warenreparatur-RL nach dem eindeutigen Wortlaut von Art 1 Abs 1 und Abs 2 nur „Waren“ erfasst.

Art 2 Nr. 9 der Warenreparatur-RL verweist in Bezug auf Waren auf Art 2 Nr. 5 der Warenkauf-RL, die auf bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand eines Kaufvertrages sind, abstellt. Dies ist bei Abfall klassischerweise gerade nicht mehr der Fall, da der Verbraucher hier ja keine Kauf- bzw. Nutzungsabsicht, sondern eine Entledigungsabsicht hat.

Die Begriffe „Ware“ im Sinne der Warenreparatur-RL und „Abfall“ im Sinne der Ökodesign-VO schließen sich wechselseitig aus. Eine Ware im Sinne der Warenreparatur-RL ist ein Produkt, das sich im Besitz eines Verbrauchers befindet, der die Absicht hat, es zu nutzen. Eine Sache kann nicht gleichzeitig „Ware“ sein, die der Verbraucher zwecks Weiterverwendung reparieren lassen will, um sie weiter zu nutzen und „Abfall“, dessen er sich entledigen will. Der Zweck der Warenreparatur-RL liegt darin, den Anfall von Abfall zu reduzieren, nicht einen einmal entstandenen Abfall zu recyceln. Erwägungsgrund 3 führt dezidiert aus, dass „die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren“ verringert werden soll, damit „auf diesem Weg weniger Abfall durch entsorgte Waren entsteht“. Die Systematik der RL ist somit präventiv, sie ist aber kein Instrument des Abfallrechts, das die Aufbereitung oder das Recyceln von bereits entsorgten Gegenständen regeln will. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL über die Ausdehnung der Reparaturverpflichtung auf „Abfall“ würde diesen präventiven Charakter verlassen und eine völlig neue Verpflichtung im Bereich der Abfallbewirtschaftung schaffen, die von der R2R-RL keinesfalls intendiert ist.

Daher kann sich auch der Reparaturbegriff nur auf den Anwendungsbereich der RL beziehen. Dieser Begriff der Warenreparatur-RL kann also nur so verstanden werden, dass er sich ausschließlich auf Waren bezieht. Es wäre geradezu absurd, würde man dem europäischen Gesetzgeber unterstellen, er habe durch den Verweis auf die Definition von „Reparatur“ in der Ökodesign-Verordnung quasi nebenbei auch - und zwar höchst trickreich - den Anwendungsbereich der gegenständlichen R2R-Richtlinie erweitern wollen. Vielmehr ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich der Verweis nur darauf bezieht, dass unter Reparatur Maßnahmen zu verstehen sind, um eine vom Anwendungsbereich der Warenreparatur-RL erfasste Ware „in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird“.

Der Vollständigkeit halber ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ökodesign-Verordnung (Art 2) unter anderem für die Begriffe „Abfall“ auf die Definition der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmen-RL) verweist. Nach Art 3 Nr. 1 dieser letzteren Richtlinie bedeutet „Abfall“ jeden

Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Das passt jedenfalls nicht zur gegenständlichen R2R-RL, bei der es - wie oben ausgeführt - ja gerade darum geht, eine Ware reparieren zu lassen und nicht, sich derselben zu entledigen.

Die Wortfolge „oder Abfall“ ist somit bei der Definition von „Reparatur“ zu streichen.

Zu Art 2 - Änderung des Verbrauchergewährleistungsgesetzes

§ 10 Abs 2a VGG

Nach dem Entwurf kommt es bei jeder Art von Verbesserung zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist einmalig um ein Jahr. Nicht sachgerecht und auch nicht von der R2R-RL intendiert wäre es, dass auch ein „Nachtrag des Fehlenden“ zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist führen soll. Ziel der RL ist es, Reparaturen zu bevorzugen, nicht aber auch bei einer Nachlieferung (Nachtrag des Fehlenden), ohne dass es zu einer Reparatur kommt, die Gewährleistungsfrist zu verlängern.

Ähnlich wie beim Reparaturbegriff ergibt sich die Einbeziehung des „Nachtrags des Fehlenden“ aus dem unreflektierten und komplexen Zusammenspiel diverser Richtlinien, hier konkret der Warenreparatur-RL und der Warenkauf-RL, nicht aber unmittelbar aus der Warenreparatur-RL selbst. Es ist daher mit dem Sinn der Warenreparatur-RL durchaus vereinbar, wenn sich die Verlängerung der Gewährleistungsfrist nur auf die „echte“ Reparatur, nicht aber auf jede Form der Verbesserung bezieht. Eine entsprechende Klarstellung sollte vorgenommen werden.

III. Zusammenfassung

Das Nachhaltigkeitsziel des Entwurfs bzw. der zugrundeliegenden Warenreparatur-Richtlinie, Reparaturen innerhalb und außerhalb des Gewährleistungsrechts zu forcieren, ist anzuerkennen, wird aber die betroffenen Unternehmen vor entscheidende Herausforderungen stellen und wiederum neue Belastungen für die Wirtschaft bringen und ist daher kritisch zu sehen.

Sinnvoll ist, dass sich der Text weitgehend um einen Gleichklang mit der Richtlinie bemüht. Mit Berücksichtigung einiger unserer Anregungen, ließe sich die Verständlichkeit und Transparenz für die Rechtsunterworfenen verbessern. Um eine unbeabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Reparaturverpflichtung zu vermeiden, gibt es jedenfalls bei der Definition des Reparaturbegriffs Änderungsbedarf.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

